

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 17

14. Juli 2026

55. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Nachruf von Herrn Peter Wolf	236
2. Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);	237/239
3. Manövermeldung	240/242
4. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	243
5. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung von Sperrbezirken sowie einer Umgebungsuntersuchung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	244/247
6. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen	248/251

Nachruf

Der **Landkreis Straubing-Bogen** und
die **Beschäftigten des Kreisbauhofes Ittling** trauern um



Herrn Peter Wolf

Peter Wolf war von 1998 bis zu seinem Renteneintritt im Jahr 2024 beim Landkreis Straubing-Bogen im Kreisbauhof Ittling als Straßenwärter beschäftigt. Sein enormes Pflichtbewusstsein und seine Zuverlässigkeit zeichneten ihn während seiner 26-jährigen Tätigkeit stets aus. Herr Wolf war unermüdlich für den Landkreis Straubing-Bogen im Einsatz. Aufgrund seiner korrekten Arbeitsweise und dem engagierten Einsatz war er viele Jahre auch als Vorarbeiter und stellvertretender Leiter des Kreisbauhofes tätig. Durch seine freundliche Art und seine Hilfsbereitschaft war er im Kollegenkreis und bei seinen Vorgesetzten gleichermaßen beliebt und geschätzt.

Wir sind Herrn Wolf zu großem Dank verpflichtet und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tobias Beck
Landrat

Alexander Penzkofer
Personalratsvorsitzender

AZ: 22-1711/1

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas mit zwei Lagerbehältern zu je 2,9 t (je 6.400 l, unterirdische Lagerung) auf dem Grundstück am Predigtstuhl 2, 94379 St. Englmar (Fl. Nr. 370 der Gemarkung St. Englmar) durch die Predigtstuhl GmbH & Co. KG, Am Predigtstuhl 2, 94379 St. Englmar

BEKANNTGABE:

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Predigtstuhl GmbH & Co. KG beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für Flüssiggas mit zwei Lagerbehältern zu je 2,9 t nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf der Flurnummer 370 der Gemarkung St. Englmar, Gemeinde St. Englmar.

Gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG sowie Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das o. g. Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Zunächst ist in einer ersten Stufe zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Merkmale des Vorhabens

Die geplante Flüssiggas-Versorgungsanlage umfasst zwei erdgedeckte Lagerbehälter für Propan mit einem Fassungsvermögen von je 6.400 l bzw. 2,9 t. Dies ergibt in Summe ein Fassungsvermögen von 12,8 m³ bzw. 5,8 t Propan. Die Flüssiggasversorgungsanlage dient der Versorgung von BHKWs und der Küche im Gastronomiegebäude. Die Gasentnahme aus den Lagerbehältern erfolgt gasförmig.

3. Standortbezogene Vorprüfung

• **Naturschutz**

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Deggendorfer Vorwald) liegt etwa 1,3 km entfernt.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet nach § 29 BNatSchG (Bayerischer Wald) befindet sich in 140 m Entfernung zum Vorhaben.

Das nächstgelegene Biotop nach § 30 BNatSchG (Kleine Nasswiese südwestlich Gasthaus Markbuchen) liegt etwa 230 m entfernt.

Durch die Maßnahme sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beurteilung des technischen Umweltschutzes:

Umweltauswirkungen, die durch das beantragte Vorhaben entstehen können, sind Lärmemissionen durch die Anlieferung sowie diffuse Emissionen beim Betanken.

In der Regel erfolgt eine Befüllung der zwei Behälter alle 14 Tage mittels Tankkraftwagen. Die Befüllungen werden nur tagsüber vorgenommen. Während des Betankens läuft der Motor des LKWs im Standgas und treibt die bordeigene Pumpe an. Die hierdurch erzeugten Geräuschemissionen liegen weit unterhalb der zulässigen Lärmpegel.

Da die gesamte Flüssiggasanlage als geschlossenes System ausgeführt ist und über keine Sicherheitsventile verfügt, treten bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch keine Emissionen auf. Lediglich beim Abkoppeln des Füllschlauches nach der Betankung der Behälter kann eine Menge von ca. 0,15 kg Flüssiggas austreten. Da der Tankvorgang etwa eine Stunde dauert, wird der Bagatellmassenstrom nach TA Luft von 0,50 kg/h unterschritten.

Die Anlage wird nach dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet. Sie unterliegt jedoch nicht der Störfallverordnung, da aufgrund der Lagermenge von 5,8 t die Mengenschwelle von 50 t nach Anhang I, Spalte 4 der 12. BImSchV unterschritten wird.

Durch das geplante Vorhaben sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

- **Wasserrecht**

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

- **Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

- **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**

Das geplante Vorhaben soll in St. Englmar realisiert werden. Hierbei handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor. Dies ist dem Regionalplan der Region Donau-Wald zu entnehmen.

- **Denkmalschutz**

Es sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, betroffen.

4. Ergebnis

Die standortbezogene Vorprüfung wurde in zwei Stufen durchgeführt, da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, hervorgerufen werden. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-609, eingeholt werden.

Straubing, 30.06.2026

Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Schmidbauer

Per E-Mail

Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Verbraucherschutz
AZ: 31-Manöver
Ihr Ansprechpartner
Jürgen Biermeier

Zimmer A.302
Tel. 09421/973-237
Fax 09421/973-178

biermeier.juergen@landkreis-straubing-bogen.de

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Panzerpionierbataillon 4, Bogen (PzPiBtl 4)

Zeit:

20.07.2026-22.07.2026

Art und Name:

Truppenübung „Schwarzer Aswin“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Brückenstelle bei Rattiszell und ehem. Munitionslager in Haader

Voraussichtliche Ballungsräume:

Brückenstelle bei Rattiszell und ehem. Munitionslager Haader

Landkreise: Straubing-Bogen –

Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen:

Laberweinting, Geiselhöring, Leiblfing, Feldkirchen, Hunderdorf, Salching, Aiterhofen, Bogen, Steinach, Mitterfels, Ascha, Rattiszell

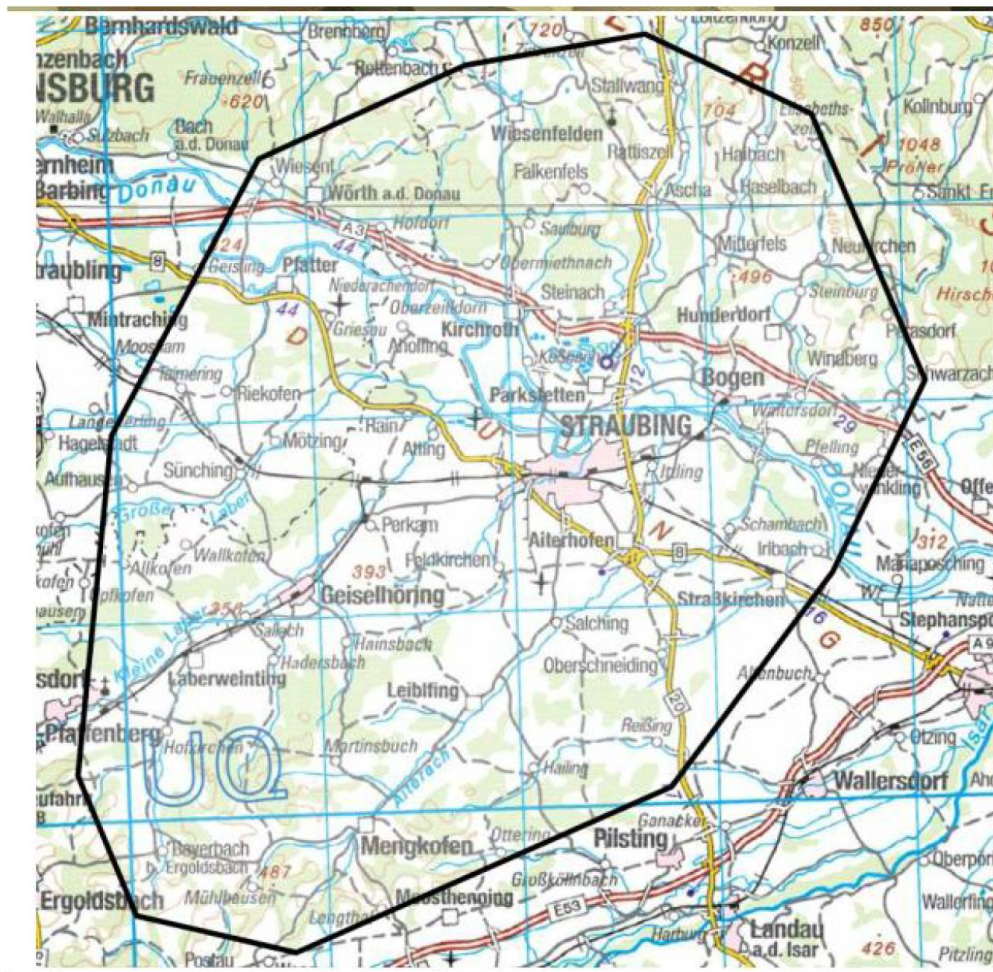
Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 11:30 Uhr
Montag: 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 13:00 – 15:30 Uhr, nur KFZ-Zulassung mit Termin
Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr

Im Zuge des Übungsverlaufes könnten alle Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen betroffen sein, allerdings nur bei der Verlegung der Fahrzeuge, sh. folgende Karte.



- 20.07. Verlegen von Bogen nach Haader über Hauptverkehrswege
- 21.07. Marsch mit Faltfestbrücke nach Rattiszell für Brückenbau, Erkundungen im Raum, Rückverlegung
- 22.07. Übung ausschließlich im Standort.

Stärke des Manövers
94 Soldaten und 34 Fahrzeuge

Besonderheiten:
 Im Rahmen der Übung wird Manövermunition verwendet, Rauchsignale und Fackelsignale

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Biermeier

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Wiesenfelden
Gemarkung Wiesenfelden
Flur-Nr. 1446
Bauort: Bogenroither Straße 13
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Büroeinheit in Räume der Offenen Ganztagschule
und Umbau der sanitären Anlagen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 09.07.2026 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 09.07.2026
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Bergmaier
Regierungsrat

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 11:30 Uhr
Montag: 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag: 13:00 – 15:30 Uhr, nur KFZ-Zulassung mit Termin
Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr

AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung von Sperrbezirken sowie einer Umgebungsuntersuchung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

**Anlage:
Übersichtskarte zur Darstellung des betroffenen Gebiets**

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABl. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABl. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABl. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABl. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABl. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand im Gemeindegebiet Stallwang (Verwaltungsgemeinschaft 94375 Stallwang) im Landkreis Straubing-Bogen wurde am 29.06.2026 durch das Landratsamt Straubing-Bogen amtlich festgestellt und wird hiermit öffentlich bekannt gegeben

II.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird ein **Sperrbezirk** mit einem Radius von mindestens 1 km festgelegt. Die Abgrenzung des Sperrbezirke erfolgt gemäß der als Anhang beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des Sperrbezirks ist in der Karte blau umrandet dargestellt.

Hinweis:

Auf der Homepage des Landkreises Straubing-Bogen wurde mit der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung eine interaktive Karte zur genauen Bestimmung des Sperrbezirks veröffentlicht.

Der Sperrbezirk umfasst die nachfolgenden Örtlichkeiten:

Ortsteil	Stadt / Gemeinde
Emmersdorf bei Stallwang	Stallwang
Grub (bei Landorf)	Stallwang
Grünleiten bei Stallwang	Stallwang
Königseck	Stallwang
Rißmühl	Stallwang
Schneckenberg bei Stallwang	Stallwang
Steinberg (bei Stallwang)	Stallwang
Stubenhof (bei Stallwang)	Stallwang
Tiefengraben	Stallwang
Gallner (bei Irschenbach)	Konzell

II.

Im Sperrbezirk haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-168 zu melden.

III.

Für die im Gebiet des Sperrbezirks und für die dort angesiedelten Bienenbestände wird Folgendes angeordnet:

1. Alle Bienenvölker und Bienenbestände im Sperrbezirk werden unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersucht. Diese Untersuchung ist zu dulden. Die Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen. Die Wiederholung der Untersuchung ist zu dulden.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Verbot in Ziffer III. 3. findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit die Allgemeinverfügung nicht ohnehin kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht.

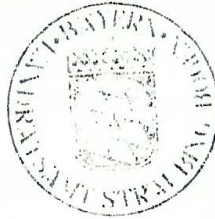
Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. A 308 eingesehen werden.

Zudem ist diese Allgemeinverfügung unter www.landkreis-straubing-bogen.de unter „Aktuelles“ abrufbar.

Hier ist auch eine interaktive Karte zur genauen Bestimmung des betroffenen Gebietes veröffentlicht.

Straubing, 13.07.2026
Landratsamt Straubing-Bogen


Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Nach Art. 41 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der örtüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
2. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).
3. Nach dem Erlöschen des Verdachtsfalles der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen mit gesonderter Allgemeinverfügung wieder aufgehoben.

Sperrbezirk Stallwang



AZ. 31 – 5652

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Festlegung eines Untersuchungsgebietes zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Anlage:

Übersichtskarte zur Darstellung der betroffenen Gebiete

Aufgrund des Art. 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit „Tiergesundheitsrecht“ (EU ABl. Nr. L 84, 31.03.2016, S. 1), zuletzt geändert durch (EU) 2018/1629 (EU ABl. Nr. L 272, 31.10.2018, S. 11) und berichtigt durch EU ABl. L, 15.12.2023 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 (EU ABl. Nr. L 308, 04.12.2018, S. 21), zuletzt geändert durch (EU) 2024/216 (EU ABl. Nr. L 216, 12.01.2024, S. 1) i. V. m. § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i. V. m. §§ 4, 5b, 10 und 11 der Bieneneseuchen-Verordnung (BieSeuchV) in der Fassung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 Vierte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung

I.

Das in beiliegender Karte blau umrandete Gebiet mit einem Radius von jeweils mindestens 1 km um die Ausbruchsstelle in Haselbach und dem Ortsteil Edt, Gemeinde Haselbach wird zum Untersuchungsgebiet (verdächtiges Gebiet) erklärt.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die folgenden Örtlichkeiten:

Ortsteil	Gemeinde
Leimbühlholz	Haibach
Bruckhof (bei Haselbach)	Haselbach
Bumhofen (bei Haselbach)	Haselbach
Dietersdorf (Roßhaupten)	Haselbach
Dürmmaul	Haselbach
Edt (bei Roßhaupten)	Haselbach
Einstück (bei Haselbach)	Haselbach
Haselbach (bei Haibach)	Haselbach
Oberwiesing	Haselbach
Pfarrholz (bei Haselbach)	Haselbach
Rosenholz (bei Bogen)	Haselbach
Rothhäusl	Haselbach

Schmelling bei Haselbach	Haselbach
Steckenhof (bei Haselbach)	Haselbach
Thurasdorf bei Haselbach	Haselbach
Unterwiesing	Haselbach
Ziermühl	Haselbach
Erpfenzell (bei Rattiszell)	Rattiszell
Irling (bei Rattiszell)	Rattiszell
Pfaffenberg bei Rattiszell	Rattiszell

II.

Im Untersuchungsgebiet sind alle Bienenvölker und Bienenbestände unverzüglich auf die Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.

III.

Die unter II. genannten Untersuchungen sind zu dulden.

IV.

Für die Im Untersuchungsgebiet angesiedelten Bienenbestände wird Folgendes angeordnet:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

Das Verbot in Ziffer IV. findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

V.

Im Untersuchungsgebiet haben alle Personen, die Bienenstände besitzen, die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich dem Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-168 zu melden.

IV.

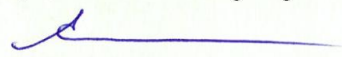
Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht.

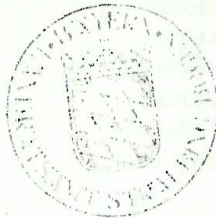
Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. A 308 eingesehen werden.

Zudem ist diese Allgemeinverfügung unter www.landkreis-straubing-bogen.de unter „Aktuelles“ abrufbar.

Zur genauen Darstellung wird auch eine interaktive Karte veröffentlicht.

Straubing, 13.07.2026
Landratsamt Straubing-Bogen


Aumer
Regierungsdirektorin



Hinweise:

1. Nach Art. 41 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die Anordnungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.
2. Gemäß § 4 BienSeuchV sind die Besitzer von Bienenvölker im Untersuchungsgebiet (verdächtiges Gebiet) verpflichtet, zur Untersuchung oder Behandlungen der Bienenvölker die erforderliche Hilfe zu leisten.
3. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).
4. Nach dem Erlöschen des Verdachtsfalles der Amerikanischen Faulbrut werden die angeordneten Schutzmaßnahmen mit gesonderter Allgemeinverfügung wieder aufgehoben.

Überwachungsgebiet AFB_Haselbach_10.7.26

